

Der Bezirksrat hat mit seiner Weisung in seiner Präsidialverfügung verhindert, dass der Zwischenbericht vor den Wahlen in Bülach veröffentlicht wird. Dies ist aus Sicht der PUK Bülach eine klare Überschreitung seiner Kompetenz, da sich die PUK Bülach im Rahmen ihres Auftrages ihr eigenes Reglement erstellt. Die PUK Bülach fragt sich, was oder wer das Einschreiten des Bezirksrats veranlasst hat. Sie behält sich rechtliche Schritte gegen die Weisung ausdrücklich vor.

Die PUK Bülach hat ihr Geschäftsreglement als Antwort auf den Bezirksrat so angepasst, dass sie zukünftig die Öffentlichkeit jederzeit unter Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen Personen über abgeschlossene Teile des Berichts informieren kann. Die Änderungen treten per 01.03.2026 in Kraft. Der Art. 21 Abs. 1 wird ergänzt und mit einem neuen Abs. 3 erweitert:

Art. 21 Inhalt und Zeitpunkt der Kommunikation

¹ *Über die Ergebnisse der Untersuchung informiert die PUK Bülach grundsätzlich erst nach Abschluss der Untersuchung und der Publikation des schriftlichen Berichts.*

² *Vor Abschluss der Untersuchung kann die PUK Bülach insbesondere zu folgenden Themen informieren:*

- 1. Untersuchungsverlauf (Vorgehensweise, Phasen der Untersuchung);*
- 2. Gegenstand der Untersuchung (Konkretisierung des Auftrags).*

³ *Bei zeitlicher Dringlichkeit, insbesondere vor kommunalen Wahlen und Abstimmungen, kann die PUK die Öffentlichkeit jederzeit über abgeschlossene (Teil-)Untersuchungsergebnisse informieren.*

Zusätzlich wird Art. 7 Abs. 3 formell angepasst.

Art. 7 Aktenführung und Dokumentenablage

³ *Dokumente, die nicht vom Stadtrat oder von der Stadtverwaltung übermittelt werden, sondern durch Dritte, können via E-Mail an die persönlichen PUK-E-Mail-Adressen der PUK-Mitglieder, die Rechtsberatung oder via PUK-Kontaktmail (kontakt@puk-buelach.ch) übermittelt werden.*

Die PUK Bülach ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den Wählenden in Bülach bewusst und bedauert, dass ihre Arbeit von verschiedenen Seiten verzögert und teilweise ganz verhindert wurde.

Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des bisherigen Geschäftsreglements informiert die PUK Bülach nun die Öffentlichkeit über ihren aktuellen Stand der Arbeit. Dabei werden der Gegenstand der Untersuchung und der Untersuchungsverlauf ausführlich aufgezeigt.